

## **Satzung**

### **der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr/Schwarzwald (Kostenersatzordnung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 11.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1 Unentgeltliche Pflichtaufgaben**

- (1) Die Stadt Lahr/Schwarzwald unterhält gemäß § 3 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst, um bei Schadenfeuern und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfällen und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und dem Einzel- und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Darüber hinaus hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. (Vergleiche hierzu § 2 Abs. 1 FwG)
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr sind im Rahmen dieser Aufgaben unentgeltlich.
- (3) Unberührt bleiben Entschädigungsersatz- und Erstattungsansprüche gemäß gesetzlicher Bestimmungen. Vergleiche hierzu § 36 Abs. 1 FwG.

#### **§ 2 Kann- Aufgaben**

- (1) Darüber hinaus kann die Feuerwehr i. S. des § 2 Abs. 2 FwG auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung insbesondere mit dem Feuerwehrsicherheitsdienst beauftragt werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht jedoch nicht.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr bei anderen Notlagen kann der Ersatz der Kosten verlangt werden. Vergleiche hierzu § 36 Abs. 2 FwG.

#### **§ 3 Weitere Aufgaben**

- (1) Die Stadt Lahr unterhält eine feuerwehrtechnische Zentrale mit den Arbeitsbereichen Atemschutztechnik (Zentrale Atemschutzwerkstatt, Atemschutzübungsstrecke), Fernmeldetechnik (Zentrale Funkwerkstatt), Zentrale Schlauchwerkstatt und Fahrzeugwesen.
- (2) Die feuerwehrtechnische Zentrale der Stadt Lahr bietet Dienstleistungen im Bereich Brandschutz und Sicherheit für Dritte an.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf derartige Dienstleistungen besteht nicht.

(4) Die Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

#### **§ 4 Kostenersatz**

(1) Soweit für Aufgaben i.S. v. § 2 Abs. 1 FwG nicht nach § 36 Abs. 1, Satz FwG unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, wird für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lahr und hilfeleistender Feuerwehren Kostenersatz gemäß § 36 FwG verlangt.

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
3. Von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG kann der Ersatz der Kosten verlangt werden:

1. Von demjenigen dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
2. Von dem Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. Von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Der Ersatz der Kosten wird verlangt

1. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in Folge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
2. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

(4) Die Kosten werden für Aufgaben gem. § 1 und § 2 dieser Satzung durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden soweit dies eine unbillige Härte wäre.

(6) Dienstleistungen, die gemäß § 3 erbracht werden, werden in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Entgelt für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für die Übernahme von Aufgaben sowie das zeitweise Überlassen von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 36 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind oder unter die Vorschriften des § 36 Abs. 2 FwG fallen, werden Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach der Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lahr.

(2) Soweit das Entgelt nach Stunden zu berechnen ist, ist die Zeit von der Alarmierung (für Mannschaft) bzw. das Verlassen der Feuerwache oder dem Gerätehaus

(Fahrzeug und Gerät) bis zum Wiedereintrücken der Mannschaft, Fahrzeugen und Geräte und ihre Standorte maßgebend. Angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Feuerwehrgegenstände, die bei freiwilligen Leistungen und ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat derjenige Schadensersatz zu leisten, der die Hilfeleistung in Anspruch genommen oder sie bestellt hat.
- (5) Ausgeliehene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.
- (6) Auf die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch

### **§ 6 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze gem. § 4 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung eines Entgeltes für die in § 3 genannten Dienstleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch genommen und/oder sie bestellt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Forderung**

Der Kostenersatzanspruch gemäß § 4 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist. Für ergangene Rechnungen gilt dies sinngemäß.

### **§ 8 Kostentarif**

Die Kostentarife sind in der Richtlinie für die Erhebung von Kostenersatz und der hierzu gehörenden Kostenkalkulation festgelegt.

### **§ 9 Schadensersatz**

Alle Geräte, die den Benutzern gegen Kostenersatz oder Entgelt zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Feuerwehrbedienstete tätig werden, sind im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. Kostenersatz wird in Höhe der Reparaturkosten bei notwendiger Ausmusterung in der Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Gerätes verlangt. Wird das Gerät in verschmutztem Zustand zurückgegeben, so fallen Reinigungskosten an.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt Lahr im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß dieser Satzung wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Stadt Lahr von Ersatzansprüchen frei zu stellen. Es sei denn, dass der Stadt Lahr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zufällt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenersatzsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister